Zahl: VIIa-100.01 Bregenz, am 28. September 2006

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Dr Elfi Rauch
Tel: #43(0)5574/511-27117
Fax: #43(0)5574/511-27195
(DN: Kurzinfo-110.doc)

Betrifft: Kurzinformation Nr 110;
Fotovoltaikanlagen

In letzter Zeit häufen sich Anfragen zur baurechtlichen Bewilligungspflicht von Fotovoltaikanlagen. Diese Frage ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ökostromanlagen und der damit verbundenen Abnahme/Vergütung elektrischer Energie aus solchen Anlagen von Relevanz. Gemäß § 7 des Ökostromgesetzes, BGBl I Nr 149/2002, ist für die Anerkennung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, als Ökostromanlagen unter anderem der Nachweis des rechtmäßigen Betriebes zu erbringen.

Aus baugesetzlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

Die Anbringung von Fotovoltaikanlagen auf bzw an einem bestehenden Gebäude ist dann bewilligungspflichtig, wenn es sich um eine **wesentliche Änderung** des Gebäudes handelt (§ 18 Abs 1 lit a Baugesetz). Zur Beurteilung der Frage, wann die Änderung als „wesentlich“ einzustufen ist, ist auf die Bestimmung des § 2 Abs 1 lit o Baugesetz zurückzugreifen. Danach wird eine „wesentliche Änderung“ insbesondere dann vorliegen, wenn durch die Anbringung der Fotovoltaikanlagen die äußere Erscheinung des Bauwerks *erheblich* geändert wird oder wenn die *Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen gefährdet* werden können; unter Umständen kann auch eine *Belästigung der Nachbarn* (Blendwirkung) nicht ausgeschlossen werden. Liegt keine wesentliche Änderung vor, ist die Anbringung der Fotovoltaikanlagen auf/an dem Gebäude ein „freies Bauvorhaben.“

Da erfahrungsgemäß Fotovoltaikanlagen eine Größenordnung von mindestens 20 m² aufweisen, wird in der Regel von einer Bewilligungspflicht auszugehen sein.

Fotovoltaikanlagen, die nicht an einem Gebäude angebracht werden, sondern freistehend sind, sind gemäß § 19 lit d Baugesetz als anzeigepflichtig einzustufen, sofern es sich dabei um „Bauwerke“ im Sinne des § 2 Abs 1 lit f Baugesetz handelt

(Anlagen, zu deren Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung stehen). Eine Bewilligungspflicht könnte hier gegeben sein, wenn es sich um sehr große Anlagen handelt. In diesem Fall würde der Bewilligungstatbestand des § 18 Abs 1 lit c Baugesetz greifen. Nach dieser Bestimmung sind „schlichte Bauwerke“ (Bauwerke, die keine Gebäude sind) dann bewilligungspflichtig, wenn durch sie Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen entstehen können.
Soweit die Eigenschaft als „Bauwerk“ zu verneinen ist, handelt es sich um „freie“ Bauvorhaben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein